

halb, weil ein Teil der Entscheidungen — namentlich in bezug auf die Vertragsauslegung — gleichberechtigt, ein anderer — vorab hinsichtlich der Ausgestaltung und gegebenenfalls des Umfanges des anwendbaren Bundesrechts — grundsätzlich einseitig gefällt wird. Die Berücksichtigung des politischen und wirtschaftlichen Ungleichgewichts der Partner verstärkt noch den Eindruck der Nichtparität.

Die übrigen gelegentlich verwendeten Klassenbegriffe<sup>331</sup> ergeben für das schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis keine wesentlichen Erkenntnisse.

Es bleiben die von Riklin<sup>332</sup> zur Beschreibung der Europäischen Gemeinschaft eingeführten drei neuen Klassenbegriffe auf ihre Eignung für die vorliegende Untersuchung zu überprüfen: Das Begriffspaar «zwischenstaatlich — überstaatlich» ist wohl nur für eine Staatenverbindung mit mehreren Gliedern verwendbar, die zugunsten der Gemeinschaft mindestens teilweise auf ihr Vetorecht verzichten. Vorliegend geht es aber um den einstweiligen Verzicht auf die Ausübung von Hoheitsrechten nicht zugunsten einer Gemeinschaft, sondern eines anderen Staates. Dagegen ist die Unterscheidung in «föderalistische» und «funktionalistische» Staatenverbindungen hier durchaus sinnvoll; der Zollanschlußvertrag begründete eine funktionalistische Staatenverbindung, deren Zweckbestimmung zwar unscharf begrenzt, aber doch nicht allgemein formuliert wurde. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob es sich um eine «internationale» oder um eine «übernationale» Staatenverbindung handle. Als Kriterium gilt die «unmittelbare Wirkung des Staatenverbindungsrechts auf juristische und natürliche Personen des innerstaatlichen Rechts».<sup>333</sup> Feststeht, daß das aufgrund des Zollanschlußvertrages in Liechtenstein anwendbare schweizerische Recht eine unmittelbare Wirkung im Fürstentum entfaltet, d. h. ohne innerstaatlichen Akt für den einzelnen verbindlich wird. Daß es darüber hinaus im Sinne von justiziablen Normen<sup>334</sup> beziehungsweise von self-executing law «unmittelbar anwendbar» ist, liegt deshalb auf der Hand, weil es als nationales Recht zur direkten Anwendung (in der Schweiz) geschaffen wurde. Nicht von vornherein klar ist aber, ob es sich überhaupt

<sup>331</sup> Insbesondere jene betreffend die räumliche Ausdehnung (wie beispielsweise universell-nichtuniversell, regional-nichtregional) oder die Offenheit gegenüber Dritten u. a. m.

<sup>332</sup> 373.

<sup>333</sup> Riklin 373.

<sup>334</sup> Grundlegend dazu Koller, Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge und des EWG-Vertrages im innerstaatlichen Bereich, insbesondere 114 ff.